

Gesetz-Entwurf *)

über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Art. I.

Grundsätze des katholischen Volksschulwesens.

I.

Die gesammte, sowohl körperliche als geistige Erziehung des Kindes, zu welcher besonders die Bildung durch den Unterricht als unerläßliches Mittel gerechnet werden muß, ist naturrechtlich eine Pflicht, daher ein unveräußerliches Recht der Familie.

II.

Die Pflicht der katholischen Familie ist: eine katholische Erziehung des Kindes. Katholisch erziehen kann die Familie das Kind nicht ohne die Kirche. Die Kirche hat daher auf Grund des Familienrechtes, wie auf Grund ihrer göttlichen Mission das Recht auf Erziehung des Kindes durch Ertheilung des Unterrichtes in Glaubens- und Sittenlehre und Spendung der Gnadenmittel, sowie durch Ueberwachung jedes anderen Unterrichtes insoweit, daß derselbe in Harmonie mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit verbleibe.

III.

Aufgabe des Staates ist, sowohl die Familie als die Kirche in ihrem Rechte auf Erziehung zu schützen.

Art. II.

Von der Aufgabe der Volksschule.

§. 1.

Die Volksschule hat die Aufgabe, im Anschlusse an die Familie die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, durch Mittheilung der allgemein nothwendigen Kenntniß und Fertigkeiten für das Fortkom-

*) Nach der stilistischen Richtigstellung.

men im Leben und die Erreichung der menschlichen Bestimmung die Grundlage zu geben, und nach dieser Richtung die Erziehung in der Familie zu ergänzen.

§. 2.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und deutsche Sprache.

Insofern die Erzielung gründlicher Kenntniß und Fertigkeit in diesen wesentlichen Gegenständen nicht beeinträchtigt wird, sollen in den Kreis der Lehrgegenstände noch weiter einbezogen werden: Gesang, Zeichnen, sowie das Wissenswerthe aus Erd- und Naturkunde und Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland, und für Mädchen auch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§. 3.

Den Lehrplan für die Volksschulen bestimmt die Landesschulbehörde.

§. 4.

Der Religionsunterricht wird in allen Volksschulen von der Ortsgeistlichkeit, beziehungsweise den hierfür aufgestellten Katecheten unter angemessener Theilnahme der Lehrer erteilt.

§. 5.

Zur angemessenen Wiederholung und Uebung und zur weiteren Fortbildung in den in der Volksschule erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten besteht die sonntägliche Wiederholungsschule.

Art. III.

Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschule.

§. 6.

Die Pflicht zum regelmäßigen Besuche der Volksschule beginnt mit Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert in der Regel sieben Jahre.

Die Verpflichtung zum Besuche der Wiederholungsschule dauert mindestens bis zum vollendeten sechzehnten Jahre.

§. 7.

Die jährliche Schulzeit dauert in der Regel zehn Monate.

Für die Volksschulen auf dem Lande kann in Rücksicht auf Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung im Einverständnisse mit der Ortsschulbehörde und dem Bezirksschulinspektor die jährliche Schulzeit auf eine Winterschulzeit von sechs Monaten herabgesetzt werden.

Diese Verkürzung der Schulzeit ist nur dann statthaft, wenn geordnete Schulverhältnisse und Schulbesuch bei nach Umständen angemessen verlängerter Schulpflicht die Erreichung des Lehrzieles der Volksschule nicht zweifelhaft erscheinen lassen.

Die Verhandlungen hierüber sind von der Gemeindevertretung, einverständlich mit der Ortsschulbehörde zu pflegen. Auf Grund derselben hat die Ortsschulbehörde Beschluß zu fassen, und ihre Anträge dem Bezirksschulinspektor mitzutheilen, der dieselben mit seinem Gutachten der Landesschulbehörde vorzulegen hat, welche hierüber endgültig entscheidet.

§. 8.

Kinder welche sich bei ihren Aeltern befinden, haben die Volksschule des Wohnortes der Aeltern und diejenigen, welche sich auswärts aufhalten, die Volksschule ihres zeitlichen Aufenthaltsortes zu besuchen. Das gleiche gilt in Ansehung des Besuches der sonntäglichen Wiederholungsschule.

Ausnahmen hievon sind nur mit Einverständniß der betreffenden Ortsschulbehörde zulässig.

§. 9.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschule sind ausgenommen:

Kinder, deren körperliche oder geistige Gebrechen den Schulbesuch oder dessen Zweck unmöglich machen, und Kinder, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden. (§. 44, 45, 46.)

Ueber die Zulässigkeit eines die Volksschule ersetzenden häuslichen Unterrichtes entscheidet die Ortsschulbehörde. Wo besondere Verhältnisse obwalten, kann sowohl die Ortsschulbehörde, als auch die Partei unter Darlegung derselben diese Entscheidung der Landesschulbehörde anrufen.

§. 10.

Die Entlassung aus der Schulpflicht hat alljährlich am Ende des Schuljahres durch die Ortsschulbehörde einverständlich mit dem Bezirksschulinspektor zu erfolgen.

Ueber die erfüllte Schulpflicht ist ein Zeugniß auszustellen.

Die Entlassung geschieht auf Grund einer möglichst genauen Prüfung über die Gegenstände des Volksschulunterrichtes, zu welcher auf Verlangen der Aeltern auch jene Kinder zuzulassen sind, welche den die Volksschule vertretenden Privatunterricht nachweisen können. (§. 44—46.)

Sollte das Unterrichtsziel selbst nach vollendetem siebenten Schuljahre offenbar nicht erreicht sein, so kann die Schulpflicht noch auf ein weiteres Jahr ausgedehnt werden.

§. 11.

Bei Veräumnissen des Schulbesuches aus offener Nachlässigkeit oder Gewinnsucht der Eltern oder deren Stellvertreter, hat die Ortsschulbehörde einzuschreiten, und falls es ihr in besonderen Fällen zweckdienlich erscheint, die Anordnungen der Landesschulbehörde einzuholen.

Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorsteher mit dem Schulaufseher durch Verhängung von Strafen, bezüglich des Ausmaßes analog den Bestimmungen des §. 58 der G.-D. Geltung zu verschaffen.

Art. IV.

Von der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen.

§. 12.

Die Errichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Volksschulen, sowie die Abänderung der bestehenden Schulbezirke findet nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde statt, welcher die betreffenden Verhandlungen mit der Ortsschulbehörde und der Gemeindevertretung voranzugehen haben.

§. 13.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete wenigstens eine, nach den Verhältnissen der Lage und der Bevölkerungszahl aber so viele Schulen fortbestehen, als nothwendig fallen, um allen schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit eines geregelten Schulbesuches zu gewähren.

§. 14.

Für den Neubau oder Umbau eines Schulhauses sind nicht nur die Vorschriften der Bauordnung maßgebend, sondern es muß auch ein ausführlicher Bau- und Situationsplan der Landesschulbehörde vorgelegt werden, die mit Rücksicht auf Ort, Verhältnisse und Schülerzahl nach bisher gemachten Erfahrungen den Plan entweder zu genehmigen, oder dessen Abänderung im Wege der Ortsschulbehörde zu veranlassen hat.

§. 15.

Die näheren Bestimmungen über innere Einrichtung der Schulen erfolgen im Verordnungswege durch die Landeschulbehörde.

§. 16.

Zum Unterhalte jeder Schule oder auch mehrerer Schulen zusammen werden Schulфонде gebildet, die unter Verwaltung der Ortsschulbehörde stehen.

In dieselben haben zu fließen:

1. Das Erträgniß der Schulstiftungen, insoweit nicht besondere Bestimmungen derselben anderes verfügen.

2. Die allfälligen aus frühern Verpflichtungen herkommenden jährlichen Beiträge.

3. Das allfällige bestehende Schulgeld.

4. Die aus der Gemeindefasse nothwendigen Zuschüsse.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, nicht nur diese alljährlich zum Fortbestande der Schule erforderlichen Zuschüsse zu leisten, sondern auch die unter 1., 2. und 3. bezeichneten Zuschüsse und deren rechtzeitige Abführung zu überwachen und sicherzustellen.

§. 17.

Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch deren Aeltern oder Stellvertreter, und nur im Falle erwiesener Dürftigkeit durch die Gemeinde zu beschaffen.

§. 18.

Die Wiedereinführung eines Schulgeldes, wo dasselbe herkömmlich nicht mehr besteht, kann nur über Antrag der Gemeindevertretung und mit Zustimmung der Ortsschulbehörde durch die Landeschulbehörde erfolgen.

Art. V.

Von den Lehrern an den Volksschulen.

§. 19.

Die Lehrkräfte an den Volksschulen sind entweder Lehrer oder Unterlehrer. Nur Lehrer erhalten definitive Anstellung an einer Schule.

Die Unterlehrer werden einer Schulklasse mit eigener Verantwortlichkeit vorgesetzt.

An Schulen mit mehr als zwei Klassen kann die Landeschulbehörde den Lehrer der obersten Klasse mit der besonderen Leitung der Schulen betrauen, in welchem Falle derselbe den Titel: Oberlehrer erhält.

An Mädchenschulen, sowie an den untersten gemischten Klassen können mit Genehmigung der Landeschulbehörde auch Lehrerinnen an Stelle der Lehrer oder Unterlehrer verwendet werden, welche der Landeschulbehörde ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben.

§. 20.

Schulen mit Einer Lehrstelle werden definitiv nur mit einem Lehrer besetzt, sind zwei oder mehr Lehrstellen an einer Schule, so muß wenigstens eine davon mit einem Lehrer besetzt werden.

Eine Vermehrung oder eine Verminderung der derzeit bestehenden Lehrstellen kann nur mit Genehmigung der Landeschulbehörde erfolgen.

§. 21.

Jeder angestellte Lehrer oder Unterlehrer kann nebst Abhaltung der Sonntagsschule zu einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 28 Stunden verpflichtet werden.

§. 22.

Der mindeste Jahresgehalt eines Volksschullehrers beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) an einer Lehrstelle an einer Stadt oder des Marktes Dornbirn | 800 fl. |
| b) an einer Lehrstelle einer Landgemeinde | 500 " |
| c) an einer Lehrstelle mit halbjähriger Schulzeit | 300 " |

Der mindeste Jahresgehalt eines Unterlehrers beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) an einer Lehrstelle einer Stadt oder des Marktes Dornbirn | 500 fl. |
| b) in einer Landgemeinde | 400 " |
| c) in einer Landgemeinde mit halbjähriger Schulzeit | 200 " |

Wo besondere Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, kann an Lehrstellen kleiner Gemeinden oder an Parzellenschulen, einverständlich mit der Landes Schulbehörde und dem Landesaussschusse eine Reduktion dieser Gehalte, jedoch nicht unter 60 % obiger Summen eintreten.

Die noch bestehenden Naturalleistungen einzelner Gemeinden sind nach einem mäßigen Durchschnittspreise in die Gehalte einzurechnen.

Ist mit einer Lehrstelle bereits ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe dem gegenwärtigen Inhaber bei gleicher Schulzeit ungeschmälert zu erhalten.

Die Gehalte des weiblichen Lehrpersonals werden, falls nicht von Fall zu Fall besondere Ueber-einkommen geschlossen werden, nach obigen Grundsätzen, jedoch mit 60 % obiger Gehalte normirt.

§. 23.

Alle an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrkräfte haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande oder der Ehre ihres Berufes widerspreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt.

In solchen Fällen hat der Bezirksschulinspektor ungesäumt auf Abstellung des Uebelstandes zu dringen, und wenn seine Bemühung erfolglos bleibt, sofort die Anzeige an die Landes Schulbehörde zu erstatten.

§. 24.

Zur Bildung der Volksschullehrer hat im Lande ein eigenes Lehrerseminar aus Landesmitteln zu bestehen.

Dasselbe ist unter Leitung eines Direktors mit drei Lehrern zu stellen, und hat drei Jahrgänge zu umfassen.

Sowohl der Direktor als die anderen Lehrkräfte werden von der Landes Schulbehörde angestellt und aus Landesmitteln dotirt.

Der Lehrplan, wie die Vorschriften über die Lehrerprüfungen werden ebenfalls von der Landes Schulbehörde festgestellt.

Das Dotationsnormale unterliegt auch der Genehmigung der Landesvertretung.

§. 25.

Hat der Zögling die Seminarprüfung mit Erfolg bestanden, so ist ihm das Zeugniß der Befähigung als Unterlehrer auszustellen.

Die Stelle eines Unterlehrers mit Uebernahme einer Klasse unter eigener Verantwortung kann ihm jedoch erst dann verliehen werden, wenn er durch sechs Monate ohne Unterbrechung an einer Schule unter Leitung eines Lehrers in dessen Klasse sich praktisch verwendet hat.

Zur Annahme solcher Kandidaten sind nur Lehrer von erprobter Tüchtigkeit berechtigt, und hat jede solche Annahme einverständlich mit dem Schulinspektor jenes Bezirkes zu geschehen, dem die Schule des betreffenden Lehrers untersteht.

§. 26.

Das Zeugniß über diese sechsmonatliche Praxis ist von dem betreffenden Lehrer auszustellen. Für dieselbe haben Kandidaten auf Gehaltsbezüge keinen Anspruch.
Zur Uebernahme einer Unterlehrerstelle ist das Alter von 18 Jahren erforderlich.

§. 27.

Zur definitiven Anstellung eines Lehrers ist eine wenigstens dreijährige Dienstzeit als Unterlehrer und die mit Erfolg bestandene Prüfung für Lehrer erforderlich.

§. 28.

Jede Erledigung einer Lehrstelle zeigt die Ortsschulbehörde sofort dem Bezirksschulinspektor an, der die Ausschreibung vornimmt.

Die Einreichung der Gesuche hat innerhalb 6 Wochen nach der Ausschreibung bei der betreffenden Ortsschulbehörde zu geschehen.

§. 29.

Die Ortsschulbehörde nimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschusse aus den befähigten Competenten die Wahl vor und erstattet innerhalb 14 Tagen, vom Schluß der Competenzfrist an, hierüber, unter Vorlage der Dokumente des Gewählten, an den Bezirksschulinspektor Bericht.

Findet dieser gegen die Person des Gewählten Einwendung zu machen, so hat er innerhalb weiterer 14 Tagen die Ortsschulbehörde hievon in Kenntniß zu setzen, welcher es freisteht, eine neue Wahl vorzunehmen, oder die Entscheidung der Landesschulbehörde hierüber einzuholen.

§. 30.

Erkennt der Bezirksschulinspektor die vorgenommene Wahl den Bestimmungen des Gesetzes gemäß, so hat er das Dekret der provisorischen Anstellung dem Gewählten sofort auszustellen, definitive Anstellung jedoch steht der Landesschulbehörde zu.

§. 31.

In Fällen eines pflichtwidrigen Verhaltens eines Mitgliedes des Lehrerstandes ist es zunächst Aufgabe der Ortsschulbehörde abhelfend einzuschreiten. Bleiben deren Bemühungen ohne Erfolg, so ist die Unterstützung derselben durch den Bezirksschulinspektor zu veranlassen und nach Umständen von letzterem die Landesschulbehörde zum Behufe geeigneter Maßnahmen in Kenntniß zu setzen.

§. 32.

Inwieferne einem Lehrer ein Anspruch auf Enthebung von seinem Dienste mit einem Ruhegehalte zustehe, wird durch ein auf Grund dieses Gesetzes zu erlassendes Pensionsnormale im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

Art. VI.

Von der Aufsicht über die Volksschule.

§. 33.

Die Volksschule steht in jeder Gemeinde hinsichtlich ihrer inneren Ordnung unter der Aufsicht des Ortsseelsorgers.

Hierüber hat derselbe stets unter Wahrung des nöthigen Ansehens des Lehrers und in gutem Einvernehmen mit demselben zu wachen, und nur, wenn auf diesem Wege eine Angelegenheit nicht zu ordnen möglich wäre, die Mitwirkung der Ortsschulbehörde, eventuell des Bezirksschulinspektors, und nach Umständen das Einschreiten der Landesschulbehörde anzurufen.

Hinsichtlich aller anderen Angelegenheiten steht jede Schule unter Verwaltung der Ortsschulbehörde.

§. 34.

Die Ortsschulbehörde besteht:

1. Aus dem Seelsorger der betreffenden Gemeinde als Vorsitzendem;
2. aus dem Gemeindevorsteher;
3. aus dem Gemeindefchulaufseher.

In Gemeinden, wo der Bestand mehrerer selbstständigen Schulen es zweckmäßig erscheinen läßt, kann für jede derselben ein eigener Schulaufseher angestellt werden, welcher nur in den besonderen Angelegenheiten der betreffenden Schule mit beratender Stimme Theil zu nehmen hat.

Zu den Verhandlungen der Ortsschulbehörde sind, soferne es sich um innere Angelegenheiten der Schule handelt, auch die Lehrer der betreffenden Schule beizuziehen, und haben dieselben mit beratender Stimme an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen.

§. 35.

Der Ortsschulbehörde kommt zu:

1. Bei Befetzung der Lehrstellen Namens der Gemeinde nach Vorschrift dieses Gesetzes (§§. 28, 29 und 30) mitzuwirken und die Lehrkräfte in ihrer Amtsführung thunlichst zu unterstützen.
2. Die Unterrichtszeit mit Beachtung des Lehrplanes zu bestimmen, die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen und zum geregelten Schulbesuch mitzuwirken.
3. Dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge rechtzeitig und in gehöriger Weise erhalten.
4. Die Verwaltung des vorhandenen Lokalschulfonds, sowie des Stiftungsvermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen.
5. Das Eigenthum der Schule an Gebäuden, Gründen, Geräthschaften und Lehrmitteln zu beaufsichtigen, für sichere Aufbewahrung der zur Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden und Fassonen zc. Sorge zu tragen und über das gesammte Eigenthum Inventar zu führen.
6. Die jährliche Schulfondsrechnung und die Voranschläge zu verfassen und der Gemeindevertretung vorzulegen.
7. Für Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, der nöthigen Lehrmittel und anderer Schulerfordernisse Sorge zu tragen.
8. Ueber Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden.

§. 36.

Die Schulaufseher werden von der Gemeindevertretung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Gemeindefchulaufseher als Mitglied der Ortsschulbehörde muß von der Landesschulbehörde bestätigt werden.

Den Gemeindefchulaufsehern sind in der Ortsschulbehörde insbesondere die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten übertragen.

Dem Ortsschulaufseher liegt ob, sich fortwährend über Ordnung und Disciplin ihrer Schulen, wie über den Stand des Schulvermögens, der Schulgebäude und Lehrmittel in Kenntniß zu erhalten.

§. 37.

Die Geschäfte der Ortsschulbehörde werden in Sitzungen erledigt und die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Erachtet der Vorsitzende einen gefaßten Beschluß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes verstößend, oder den religiösen oder didaktischen Interessen der Schule zuwiderlaufend, so ist er berechtigt, die Ausführung zu sistiren, und die Entscheidung der Landesschulbehörde hierüber einzuholen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und von allen drei Mitgliedern zu fertigen.

§. 38.

Die Sitzungen der Ortsschulbehörde sind alljährlich am Anfange und am Ende der Schulzeit, und während derselben in der Regel monatlich abzuhalten, und werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Sitzung hat jederzeit stattzufinden, wenn ein Mitglied der Ortsschulbehörde dieses unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes verlangt.

§. 39.

Zur Beaufsichtigung der Volksschulen eines Bezirkes wird von der Landes Schulbehörde ein Bezirkschulinspektor in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt.

Demselben steht zu:

1. sich fortwährend über den Zustand aller Schulen seines Bezirkes in Hinsicht auf Tauglichkeit und Pflichtigkeit der Lehrkräfte, auf Ordnung und Disziplin, auf Leistungen im Unterrichte, auf den Zustand der Schulgebäude, der inneren Einrichtung und der Lehrmittel in Kenntniß zu erhalten und alljährlich persönlich wenigstens einmal hievon zu überzeugen.

2. Bei Anstellung der Lehrkräfte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 28—32) mitzuwirken.

3. Die Landes Schulbehörde über den Zustand der Schulen in Kenntniß zu erhalten und nach den Weisungen derselben vorzugehen.

§. 40.

Die Aufsicht über sämtliche katholische Volksschulen des Landes, sowie über das Lehrerfeminar wird von der Landes Schulbehörde ausgeübt.

§. 41.

Die Landes Schulbehörde besteht:

1. aus dem Landes Schuldirektor,

2. aus dem Landes Schulinspektor,

3. aus dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten.

Der Landes Schuldirektor wird vom Diözesanbischöfe delegirt, ihm steht als Haupt der Behörde die Geschäftsleitung derselben zu und Verordnungen und Entscheidungen erfolgen unter seiner Verantwortung.

Der Landes Schulinspektor hat insbesondere die Oberaufsicht über das ganze Volksschulwesen des Landes, um sowohl die Landes Schulbehörde durch persönlich gewonnene Anschauung hierüber in Kenntniß zu erhalten, als auch durch unmittelbare und persönliche Einwirkung im Lande zur Hebung des Schulwesens anregend und fördernd beizutragen. Seine Ernennung erfolgt durch den Diözesanbischöf über Vorschlag des Landes Ausschusses, der über Einvernehmen mit der Diözesanbehörde einen anerkannt tüchtigen Fachmann für diese Stelle vorzuschlagen hat.

Der Referent der Landes Schulbehörde hat hauptsächlich die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten unter Leitung des Direktors zu besorgen und wird vom Landes Ausschusse ernannt.

§. 42.

Die Landes Schulbehörde erledigt die Gegenstände ihres Wirkungskreises durch den Landes Schuldirektor, der die Erlässe auszufertigen hat.

Alle Gegenstände werden in Sitzungen verhandelt und berathen, welche vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Ueber die verhandelten Gegenstände ist ein Protokoll zu führen.

§. 43.

Die Mitglieder der Orts Schulbehörde verwalten ihr Amt unentgeltlich. Für besondere, auf

Beschluß dieser Behörde erfolgte Mithewaltung einzelner Mitglieder wie für die Baarauslagen gebührt ihnen Vergütung aus der Gemeindefasse.

Ebenso trägt die Gemeindefasse die für alljährliche Visitation der Schule für den Bezirksschulinspektor festgestellten Diäten.

Für ihre Amtsführung erhalten die Bezirksschulinspektoren aus dem Landesfonde eine jährliche Pauschalsumme und für außerordentliche Inspektionsreisen angemessene Diäten.

Aus dem Landesfonde fließen auch die Gehalte der Mitglieder der Landes Schulbehörde, sowie die Diäten des Landesschulinspektors.

Die Höhe aller aus dem Landesfonde fließenden Bezüge wird von der Landesvertretung festgestellt.

Art. VII.

Von den Privatschulen und dem Privatunterrichte.

§. 44.

Anstalten für den Privatunterricht kann Jedermann gründen, welcher sich nach Kenntnissen und Sittlichkeit über seine Befähigung hiezu auszuweisen vermag.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Privatunterrichtsanstalt ertheilt die Landes Schulbehörde.

Diese Bewilligung kann widerrufen werden, wenn durch den Bezirksschulinspektor im Einvernehmen mit dem Ortsfeelforger nachgewiesen erscheint, daß eine solche Anstalt ihrem Lehrplane nicht genüge oder überhaupt die Aufgabe einer öffentlichen Volksschule nicht zu erfüllen vermag.

§. 45.

Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind entweder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen an der Volksschule des Ortes beizuziehen, oder es hat sich der Bezirksschulinspektor durch Vornahme einer besonderen Prüfung vom Stande des Unterrichts und der Disziplin zu überzeugen.

§. 46.

Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterrichte bei denjenigen Kindern, die nur einen die öffentliche Volksschule vertretenden Privatunterricht erhalten, hat der Bezirksschulinspektor auf gleiche Weise wie bei der Entlassung aus dem öffentlichen Unterrichte zu erkennen. (§. 10.)

Art VIII.

Von der Witaufsicht der Staatsgewalt über die Volksschule.

§. 47.

Die Staatsgewalt hat das Recht:

1. In den Zustand jeder Volksschule und des Lehrerseminars zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, in welchen Fällen sich die betreffenden Organe mit den Orts Schulbehörden, resp. der Direktion vorher zu verständigen haben.
2. Im Wege der Landes Schulbehörde alljährlich genaue Ausweise über den Stand der sämtlichen Volksschulen, sowohl der öffentlichen, als der Privatschulen und des Lehrerseminars, über die Erfüllung der Schulpflicht, über den Schulaufwand und den Fortgang des Unterrichtes zu erhalten.
3. In Bezug auf Unterrichts- und Disziplinarwesen auf dem Gebiete der Volksschule jederzeit Vorschläge zu machen, dieselben der Landes Schulbehörde mitzutheilen, und deren persönliche Begründung bei den Sitzungen dieser Behörde durch eigens hiezu delegirte Organe vorzunehmen.

Art. IX.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 48.

Innerhalb eines Jahres nach dem Inzulebentreten dieses Gesetzes ist sämmtlichen Lehrkräften an den Volksschulen des Landes ein auf Grund dieses Gesetzes — über im Sinne der §§. 28, 29 und 30 erfolgte Wahl, beziehungsweise Bestätigung — ausgefertigtes Anstellungsdekret einzuhändigen.

§. 49.

Zur gleichzeitig nothwendigen Regelung der Versorgung für dienstuntauglich gewordene Lehrer (§. 32) hat der Landesauschuß die Vorarbeiten einzuleiten und ehestens ein Landesgesetz (Volksschullehrer-Pensionsnormale) der Landesvertretung in Vorlage zu bringen.

§. 50.

Insolange und insoweit nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes der Aufwand für die Volksschule in andern Kronländern der Monarchie aus der Reichskasse getragen wird, sind die nach §§. 24 und 43 dieses Gesetzes dem Landesfonde auferlegten Erfordernisse für das Volksschulwesen ebenfalls aus der Reichskasse zu vergüten.

§. 51.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, und werden damit sämmtlichen frühern Gesetze und Verordnungen für die katholischen Volksschulen des Landes außer Wirksamkeit gesetzt.

Mit der Durchführung ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, den . . ten 187 .

